

P6_TA(2005)0386

Zirkus: ein Teil der Kultur Europas

Entschließung des Europäischen Parlaments zu neuen Herausforderungen für den Zirkus als Teil der Kultur Europas (2004/2266(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 1984 zur Schulausbildung von Kindern, deren Eltern keinen festen Wohnsitz haben¹,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 22. Mai 1989 zur schulischen Betreuung der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern²,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 22. Mai 1989 zur schulischen Betreuung von Kindern von Sinti und Roma und Fahrenden³,
- unter Hinweis auf die Berichte der Kommission über die Durchführung der in den Entschließungen vom 22. Mai 1989 durch den Rat und die im Rat vereinigten Minister des Bildungswesens angenommenen Maßnahmen (KOM(1996)0494 und KOM(1996)0495),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001⁷ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0237/2005),

A. in der Erwägung, dass die meisten kulturellen, bildungspolitischen, technischen und

¹ ABl. C 104 vom 16.4.1984, S. 144.

² ABl. C 153 vom 21.6.1989, S. 1.

³ ABl. C 153 vom 21.6.1989, S. 3.

⁴ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

⁵ ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24.

⁶ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.

⁷ ABl. L 250 vom 19.9.2001, S. 1.

rechtlichen Aspekte der Zirkustätigkeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten und nicht auf Gemeinschaftsebene geregelt werden,

- B. in der Erwägung, dass es generell keine speziellen Gesetze zur Regelung von Zirkusangelegenheiten gibt, und dass der Zirkus daher gewöhnlich der Rechtsprechung anderer Bereiche wie Bildung, Unterhaltung, Infrastruktur, Verkehr, Ausrüstung, Künstler, Mobilität, öffentliche Versammlungen, Brandschutz und Tierschutz unterliegt,
- C. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Mobilität als eines der Hauptmerkmale des Zirkus die Erfordernisse verdeutlicht, die Lage des Zirkus unter einem europäischen Blickwinkel zu betrachten und über Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich nachzudenken,
- D. in der Erwägung, dass die Mobilität der Zirkusse den Schulbesuch der Kinder von fahrenden Gemeinschaften nicht erleichtert, da hierfür eine ständige Präsenz in der Schule erforderlich ist, und dass ebenfalls die Berufsbildungszentren für die Zirkusberufe gefördert und unterstützt werden müssen, was die Notwendigkeit europaweiter Maßnahmen begründet,
- E. in der Erwägung, dass die Integration dieser Kinder und ihre Eingliederung in das gesellschaftliche und berufliche Leben in Europa auf wirksame Weise gewährleistet werden müssen,
- F. in der Erwägung, dass die Anerkennung des klassischen Zirkus einschließlich der Tiervorführungen als Teil der Kultur Europas wünschenswert wäre,

Anerkennung als Teil der Kultur Europas

1. fordert die Kommission auf, konkrete Schritte einzuleiten, um zu einer Anerkennung des Zirkus als Teil der Kultur Europas zu gelangen;
2. ersucht die Mitgliedstaaten, die dies nicht bereits getan haben, den Zirkus als Teil der Kultur Europas anzuerkennen;

Schulische und berufliche Bildung

3. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Schulausbildung von Kindern in den fahrenden Gemeinschaften als Aktualisierung ihrer oben genannten Berichte von 1996 über die Durchführung der Entschließung des Rates vom 22. Mai 1989 in den Mitgliedstaaten zu erstellen und deren Ergebnisse dem Europäischen Parlament innerhalb eines Jahres mitzuteilen;
4. ersucht die Kommission, gemeinsam mit den Organisationen, die die Eltern dieser Kinder vertreten, Kooperationsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten einzuführen, um den Kindern in den fahrenden Gemeinschaften eine angemessene Erziehung und Ausbildung zu garantieren und zu erleichtern, ungeachtet des Landes in der Gemeinschaft, in dem sie sich befinden; hierbei wäre es wünschenswert, eine neue Entschließung des Rates vorzubereiten, die eine qualitativ hochwertige schulische und berufliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den fahrenden Gemeinschaften sichert und die berufliche Ausbildung der Zirkusschulen anerkennt und unterstützt;

5. ersucht die Kommission, sich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den die Eltern dieser Kinder vertretenden Organisationen dafür einzusetzen, die Betreuung der Familien zu unterstützen und den Dialog mit den schulischen Einrichtungen zu intensivieren, um bei ihnen das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schulbesuchs ihrer Kinder zu wecken, und dass die schulischen Einrichtungen eine Person benennen, die speziell mit dieser Kommunikation und Begleitung beauftragt wird;
6. fordert die Kommission auf, im Rahmen des integrierten Aktionsprogramms im Bereich des lebenslangen Lernens Mittel für die erforderlichen Maßnahmen bereitzustellen, unter anderem für Pilotvorhaben zur Feststellung der geeigneten Modelle für die schulische Ausbildung von Kindern in den fahrenden Gemeinschaften; es handelt sich hier insbesondere um:
 - Entwicklung und Unterstützung von E-Learning und Fernunterrichtsprojekten als Bestandteil der umfassenden Initiative für Bildung für die fahrenden Gemeinschaften;
 - Konzeptentwicklung für selbstorganisiertes/-verantwortetes Lernen;
 - Konzeptentwicklung zur schulischen Bildung, insbesondere durch Einführung von Instrumenten zur pädagogischen Begleitung;
 - Entwicklung eines Lehrerprofils für die Betreuung von Kindern in den fahrenden Gemeinschaften;
 - europaweiter Informations- und Erfahrungsaustausch für die Lehrkräfte, die reisende Kinder betreuen;
 - Einführung eines Systems regelmäßiger Bewertungen des schulischen Niveaus der Kinder von fahrenden Gemeinschaften durch die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission;
 - Schaffung zeitlich befristeter Mechanismen, um die schulischen Schwierigkeiten der Kinder von fahrenden Gemeinschaften zu mindern;
7. hält es gleichzeitig für notwendig, Fördermöglichkeiten zu finden, um einen Service-Point etablieren zu können, der ein Netzwerk zu allen relevanten Stellen innerhalb der gesamten Union aufbaut, um als Anlaufstelle für fahrende Gemeinschaften zur Verfügung zu stehen, die Informationen über Ausbildungs- und Berufsausbildungsansprüche und -möglichkeiten benötigen;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Informationskampagne durchzuführen, um die Qualitätssicherung der Bildung und der Berufsbildung zu garantieren und sicherzustellen, dass die Ausbildung der Kinder in den fahrenden Gemeinschaften sowie ihre Berufsausbildung auf den Maßstäben der herkömmlichen Bildungs- und Berufsbildungssysteme gründen;

Zeitweilige Strukturen (Temporary structures)

9. ersucht die Kommission, nach vorheriger Konsultation der europäischen Zirkusgemeinschaft dem Europäischen Komitee für Normung einen Normierungsauftrag zur Ausarbeitung eines umfassenden Normungspakets für mobile Zirkuseinrichtungen zu erteilen, das den Abschluss der derzeitigen Arbeiten betreffend die Sicherheitsstandards für zeitweilige Strukturen – wie Zelte – beinhaltet, um die Freizügigkeit von Zirkussen in den Mitgliedstaaten durch Harmonisierung zu erleichtern und so zur Erhaltung des klassischen europäischen Zirkus und zur öffentlichen Sicherheit beizutragen;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die geltenden Auflagen benutzerfreundlich zu veröffentlichen und diese Auflagen anzupassen, sobald Normen geschaffen worden sind;

Zirkusmitarbeiter: Mobilität, Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen

11. ersucht die Kommission, eine Analyse der gegenwärtigen Visa- und Arbeitserlaubnisvergabesysteme für mobile Künstler und daraus folgend eine europäische Regelung in diesem Bereich auszuarbeiten; eine solche europäische Regelung sollte dabei:
- die gegenwärtigen Schwierigkeiten zum Erhalt von Visa für die Ausstellung von Arbeitserlaubnissen und deren derzeitige Unbeständigkeit berücksichtigen;
 - die bestehenden schwer zu erfüllenden Voraussetzungen für Künstler mit kurzfristigen Arbeitsverträgen beseitigen (z.B. die Voraussetzung, die die Darlegung eines Mangels an gleichwertig qualifizierten Personen innerhalb der Europäischen Union verlangt);
 - die Möglichkeit der Ausstellung von kurzfristigen Visa/Aufenthaltserlaubnissen mit einer Gültigkeit von bis zu 12 Monaten anbieten, wobei zugleich einem eventuell denkbaren Missbrauch einer solchen Möglichkeit zum Zwecke des Menschenhandels vorgebeugt werden sollte;
12. hält es hierbei für wünschenswert, einen einheitlichen und verständlichen Leitfaden sowohl für die Künstler als auch für die jeweiligen öffentlichen Verwaltungsstellen zu schaffen, in dem das neue Regelwerk dargelegt wird;

o

o o

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.